



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Wöldicke, Martin

Tel. Nr.:

82-2403

Datum:

27.07.2021

1. **Betreff:** Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	27.09.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	04.10.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft wird empfohlen:
Der gemeinsame Ausschuss beschließt den Landschaftsplan gemäß § 12 NatSchG.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Wöldicke, Martin

Tel. Nr.:
82-2403

Datum:
27.07.2021

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

Sachverhalt/Begründung:

1 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan ist das Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Er macht Vorschläge für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen damit räumlich konkretisiert werden. Dazu sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und Beiträge zu deren Umsetzung zu leisten. Die Vorgaben des Landschaftsplans werden erst durch die Übernahme bzw. Integration in den Flächennutzungsplan rechtsverbindlich.

Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurde gemäß §11 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §12 des Naturschutzgesetzes Baden-Württembergs der Landschaftsplan neu erstellt. Dieser setzt sich aus einem erläuternden Textteil sowie Bestand- und Maßnahmenplänen zusammen.

Die Vorlage dient dazu, den Feststellungsbeschluss zum Landschaftsplan zu fassen.

2 Rechtliche Grundlage / Funktionen und Aufgaben des Landschaftsplans

Rechtliche Grundlagen

Der Landschaftsplan ist gemäß §§ 9-11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (bzw. §§ 10-12 NatSchG BW) das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

§ 9 BNatSchG: Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung:

„(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.“

[...]

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Wöldicke, Martin	Tel. Nr.: 82-2403	Datum: 27.07.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

§12 NatSchG BW: Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG):

„(1) Soweit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen sind, hat dies von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen; die Landschaftspläne sind entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben. Die Landschaftspläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.“

[...]

Funktionen und Aufgaben des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan ist vorsorgeorientiert und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und soweit erforderlich zur Wiederherstellung von Naturraum und Kulturlandschaft. Der Landschaftsplan hat einen flächendeckenden Ansatz, er überplant nicht nur die freie Landschaft, sondern auch Landschaftsteile wie Dörfer, Siedlungen, Städte, Verkehrswege und Industriegebiete.

Im konkreten Fall ist der Landschaftsplan von der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg aufzustellen, da diese Träger der Bauleitplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist. Der Landschaftsplan ist als vor allem vorbereitendes Planwerk nicht unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verbindlich. Die Inhalte des Landschaftsplans dienen u.a. der Biotopvernetzung oder der Findung von Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Weiterhin sind die Inhalte des Landschaftsplans in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte des Landschaftsplans für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen (wie der Bauleitplanung) heranzuziehen (siehe auch § 2 Abs. 4 BauGB). So können sie bei der Entscheidung zwischen zwei Standortalternativen etwa für ein Wohn- oder Gewerbegebiet als Abwägungsgrundlage herangezogen werden. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Planungen und Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Insbesondere bei Bauanträgen im Außenbereich ist der Landschaftsplan als eine Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Der Landschaftsplanung kommt damit, neben ihrer ursprünglichen Funktion des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zunehmend die Rolle zu, die bauliche Entwicklung möglichst ökologisch verträglich mitzugestalten.

Der Landschaftsplan ist im vorliegenden Fall nicht an die Aufstellung des Flächennutzungsplans gekoppelt, sondern es erfolgt ein eigenständiges Verfahren. Die Erstellung des Landschaftsplans ist rechtlich nicht geregelt. Er ist aber im Benehmen mit der Naturschutzbehörde aufzustellen und durch den Gemeinderat der einzelnen Verbandsgemeinden zu billigen und zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Wöldicke, Martin

Tel. Nr.:
82-2403

Datum:
27.07.2021

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

3 Anlass und Ziel der Neuaufstellung des Landschaftsplans

Für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurde 1988 erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt. Die Grundlagen haben sich seitdem entscheidend geändert, so sind inzwischen zahlreiche neue europäische Schutzgebiete im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ausgewiesen worden und es haben sich gravierende Änderungen der Naturausstattung beispielsweise durch Flächenumnutzungen (neue Siedlungsgebiete oder Infrastrukturen) oder Nutzungsänderungen in der Land- oder Forstwirtschaft ergeben. Dies hat eine Neuaufstellung des Landschaftsplans nötig gemacht. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans wurde daher parallel zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

4 Bisherige Schritte / Verfahren

Die bisher durchgeführten Verfahrensschritte sowie der Aufstellungsprozess des Landschaftsplans werden im Nachstehenden erläutert:

In 2002/2003 wurde das Büro HHP mit der Fortschreibung des Landschaftsplans in Verbindung mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans von der VG Offenburg beauftragt. Daraufhin wurden zunächst aktualisierte Grundlagendaten für den Landschaftsplan erhoben und verarbeitet. Der Gemeinsame Ausschuss der VG Offenburg wurde 2006 vom Fortgang der Arbeiten von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan unterrichtet (Drucksache Nr. 030/06).

Der Landschaftsplanentwurf hat beim Aufstellungsprozess der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eine wesentliche Grundlage für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt. Der Umweltbericht gemäß §2a BauGB für den Flächennutzungsplan wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet. Der Landschaftsplan bezieht sich wie der Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Am 01.03.2010 wurde der damalige Entwurf des Landschaftsplans vom Umweltausschuss der Stadt Offenburg zustimmend zur Kenntnis genommen (Drucksache 008/10). Er wurde in mehreren Sitzungen in den Ortschaftsräten der Stadt Offenburg und in den Gemeinderäten der Verwaltungsgemeinschaft vorgestellt und diskutiert.

Es fand bereits frühzeitig eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange statt (u.a. der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts). Auch wurden Umweltverbände frühzeitig informiert (u.a. über die Veröffentlichung des Entwurfs des Landschaftsplans im Internet) und konnten sich in die Erstellung des Landschaftsplans einbringen. Kleinere Veränderungsvorschläge (beispielsweise über die verwendeten bodenkundlichen Grundlagendaten) konnten im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans integriert werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Wöldicke, Martin	Tel. Nr.: 82-2403	Datum: 27.07.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Landschaftsplans überarbeitet und an die 1. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst. Weiterhin wurden die erfolgten Gesetzesänderungen (u.a. BNatSchG Novelle 2010) integriert. Es wurde auf die separat erfolgte Umweltprüfung des Flächennutzungsplans Bezug genommen. Weiterhin wurde der Landschaftsplanentwurf mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vorabgestimmt.

Im Jahr 2015 wurde der Landschaftsplanentwurf in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg vorberaten. Dazu fanden in den Gemeinderatssitzungen der Stadt Offenburg (27.07.2015), Durbach (30.07.2015), Ortenberg (21.09.2015) und Schutterwald (29.07.2015) Beratungen statt.

Die Gemeinderäte von Offenburg, Durbach und Schutterwald haben dem Landschaftsplanentwurf zugestimmt.

Der Gemeinderat Ortenberg hat dem Landschaftsplanentwurf ebenfalls zugestimmt, wobei die Gemeinde Ortenberg noch um Korrektur der Verortung eines Feuchtbiotopes im Bereich des Bebauungsplans Bruchstrasse, die örtliche Korrektur der Darstellung zweier Naturdenkmäler sowie eine Aufnahme eines Teilgebiets nördlich Griesacker/Höllisches Feuer als Vorrangfläche zur Nutzung durch eigentümerge nutzte Kleingartenanlagen und Freizeitflächen bat. Weiterhin sollten zur Sicherung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung Festlegungen vermieden werden, die eine Neuanlage von Streuobstwiesen auf wertvollen Ackerflächen vorsehen. Die Punkte wurden in den Landschaftsplanentwurf übernommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg billigte am 29.05.2017 den Entwurf des Landschaftsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg.

Im Zeitraum zwischen dem 30.10.2017 bis zum 10.12.2017 erfolgte die Offenlage des Landschaftsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg.

Den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie anerkannten Naturschutzverbänden wurde zwischen dem 23.10.2020 bis zum 30.11.2020 die Möglichkeit geben, Bedenken oder Anregungen der Stadt Offenburg mitzuteilen.

5 Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans

Es wurde im Landschaftsplan eine Bestandserfassung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bearbeitungsgebiet durchgeführt. Darauf basiert eine Einschätzung der Bedeutung für Natur und Landschaft und der Empfindlichkeit gegenüber Störungen der einzelnen Räume.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Wöldicke, Martin	Tel. Nr.: 82-2403	Datum: 27.07.2021
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

Die Themenfelder der Umweltanalyse des Landschaftsplans sind:

- Landschaft / kulturlandschaftliche Entwicklung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wohlbefinden des Menschen (Freizeit, Erholung, Schutz vor Schadgasen, Gerüchen und Lärm)
- Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer); Klima und Luft
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgebiete (insbesondere auch Natura-2000-Gebiete)
- Wechselwirkungen im Naturhaushalt und vorhandene Belastungen.

Aus der Analyse der Schutzgüter heraus wurden Ziele und Grundsätze für Natur- und Umweltschutz im Bearbeitungsgebiet der VG Offenburg abgeleitet. Dafür wurde das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den natürlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten in Raumeinheiten untergliedert. Diesen Raumeinheiten wurden Zielvorstellungen für jedes Schutzgut zugeordnet.

Aufbauend auf dem schutzgutbezogenen Zielkonzept wurde eine landschaftsplanerische Maßnahmenkonzeption erarbeitet:

- Handlungsprogramm Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- Handlungsprogramm Naturhaushalt
- Handlungsprogramm Natur- und Landschaftsschutz

Die Handlungsprogramme sollen dazu beitragen, gemäß §1 BNatSchG die Leitungsfähigkeit der natürlichen Umwelt nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Zugleich sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu erhalten und zu entwickeln.

Ein wesentliches Ziel des Landschaftsplans der VG Offenburg ist der Erhalt und die Aufwertung zusammenhängender Grünräume, Siedlungszäsuren und innerstädtischer Grünverbindungen (sogenannter äußerer grüner Ring, innerer grüner Ring, grüne Finger).

Weiterhin wurde herausgearbeitet, dass die hochwertigen Landschaftsräume der Vorbergzone so weit als möglich freigehalten und gesichert werden sollen.

6 Ergebnis der Offenlage

Im Rahmen der Offenlage 2017 sind der Stadt Offenburg keine Anregungen oder Bedenken aus der Bürgerschaft mitgeteilt worden.

Bei der Beteiligung 2020 wurden seitens des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, des Amtes für Waldwirtschaft und des Amtes für Umweltschutz Anregun-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Wöldicke, Martin

Tel. Nr.:
82-2403

Datum:
27.07.2021

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

gen vorgetragen. Diese hatten z. B. die Aktualisierung von Paragrafenbenennungen oder die Aufnahme eines Hinweises im Landschaftsplan auf bestehende Gewässerentwicklungspläne zum Gegenstand. Auch Hinweise zu der Bewirtschaftung von Waldgesellschaften wurden vorgetragen. Alle eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden z. B. Anmerkungen, die eine Überarbeitung der Analyse- bzw. Themenkarten des Landschaftsplans beinhalten, da es hierzu einer Aktualisierung der gesamten Analyse des Landschaftsplans bedarf. Seitens der beteiligten Naturschutzverbände wurden keine Anregungen oder Bedenken der Stadt Offenburg mitgeteilt.

Durch die Beteiligung wurde das gesetzlich geforderte Benehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt.

7 Weiteres Verfahren

Als nächster Verfahrensschritt ist der Feststellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft vorgesehen.

Hierdurch wird der veraltete Landschaftsplan von 1988 auch förmlich durch den neuen Landschaftsplan abgelöst.

Der neue Landschaftsplan kann damit dann auch als Grundlage beispielsweise bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei Entscheidungen über Bauanträge im Außenbereich herangezogen werden.

8 Ausblick auf mögliche Erweiterungen des Landschaftsplans

Die Siedlungsentwicklung und die naturräumliche Entwicklung sowie neue gesetzliche Grundlagen werden in der Zukunft erneut eine Fortschreibung des Landschaftsplans erforderlich machen.

Eine grundlegende Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt sinnvollerweise parallel zur nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wurde zuletzt in den Jahren 2001-2009 gesamthaft fortgeschrieben. Für die nächste Gesamtfortschreibung ist noch kein Starttermin festgelegt. In diesem Jahrzehnt wird jedoch eine Gesamtfortschreibung voraussichtlich erforderlich werden.

Eine konkrete zusätzliche Aufgabe ergibt sich durch eine Fortschreibung des Naturschutzgesetzes. Mit der Aktualisierung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23. Juli 2020 wurden im § 22 neue Regelungen zum Ausbau des Biotopverbunds getroffen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

134/21

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Wöldicke, Martin	82-2403	27.07.2021

Betreff: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss

Unter anderem ist für die Gemeinden die neue Aufgabe eingeführt worden, für ihr Gebiet einen Biotopverbundplan aufzustellen. Dieser Plan ist auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans aufzustellen. Alternativ können die Gemeinden Inhalte zum Biotopverbund in den Landschaftsplan aufnehmen.

Die Stadt Offenburg hat bereits im Jahr 2004 auf eigene Initiative ein Biotopverbundkonzept für das Stadtgebiet erstellen lassen. Das Konzept von 2004 berücksichtigt aber nicht die neuen gesetzlichen Vorgaben aus dem Jahr 2020 und nicht den damals noch nicht vorhandenen Fachplan Landesweiter Biotopverbund.

Es ist noch eine vertiefte Prüfung erforderlich, ob die Planungen zum Biotopverbund im Rahmen des Landschaftsplans erfolgen oder ob ein gesonderter Biotopverbundplan aufgestellt wird. Hierzu ist auch noch eine Abstimmung in der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich. Auch bei einer gesonderten Biotopverbundplanung ist natürlich eine enge Abstimmung mit dem Landschaftsplan erforderlich und eine Übernahme ausgewählter Inhalte in den Landschaftsplan sinnvoll.

9 Hinweise

Der Landschaftsplan kann mit allen zugehörigen Kartenwerken im Internet auf den Seiten der Stadt Offenburg eingesehen werden:
<https://www.offenburg.de/html/downloads498.html>

Der Anlage zur Beschlussvorlage werden beispielhaft drei Karten des Handlungsprogramms des Landschaftsplans beigelegt. Die übrigen Karten sind auf der oben genannten Internetseite einsehbar.

Anlagen:

1. Karte zum Handlungsprogramm Naturhaushalt, Blatt 1
2. Karte zum Handlungsprogramm Natur- und Landschaftsschutz, Blatt 4
3. Karte zum Handlungsprogr. Freiraumstruktur und Landschaftserleben, Blatt 4